

Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen bei Belastung durch atembaren alveolengängigen Staub (A-Staub **)

** Staubmeßverfahren nach BIA-Empfehlung
Schichtmittelwert
personenbezogene Messung

Vorbemerkung:

Die in dieser Leitlinie vorgeschlagenen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen sind medizinisch notwendig und entsprechen dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft.

Diese Leitlinie gilt für die arbeitsmedizinische Betreuung von Beschäftigten, die gegenüber atembarem alveolengängigen Staub (A-Staub) exponiert sind. Eine Untersuchung nach dieser Leitlinie ist angezeigt, wenn der Staubgrenzwert für A-Staub überschritten ist.

Beachten Sie bitte auch die für das arbeitsmedizinische Leitlinienprinzip geltenden Besonderheiten sowie die sonstigen fachgebietsrelevanten Handlungsempfehlungen.

Einführung

Lungen- und Atemwegserkrankungen sind in der Allgemeinbevölkerung häufig. Darüber hinaus liegen arbeitsmedizinische Erkenntnisse vor, daß bei einer Staubbelastung der Atemwege eine zusätzliche Beeinträchtigung der Funktion der Atmungsorgane auftreten kann.

Wenn Luftgrenzwerte für definierte Gefahrstoffe bestehen (z. B. quarzhaltiger Staub, asbestfaserhaltiger Staub, keramikfaserhaltiger Staub, allergisierende oder chemisch irritativ reizende bzw. toxische Gefahrstoffe) sind dafür spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen entwickelt worden. Um jedoch auch für eine Belastung mit alveolengängigen Staub (A-Staub) aus arbeitsmedizinischer Sicht präventiv tätig zu werden, ist diese spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung erarbeitet worden.

Eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung ist erforderlich bei Überschreitung des Staubgrenzwertes von 3 mg/m³ (A-Staub).

Da die Entstehung oder Verschlimmerung einer Beeinträchtigung der Funktion der Atmungsorgane auch nach Beendigung einer Exposition nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, wird auch eine nachgehende Untersuchung empfohlen. Wenn auch der Begriff "nachgehende Untersuchung" bisher im Zusammenhang mit kanzerogenen Arbeitsstoffen verwandt wurde, wird eine "nachgehende Untersuchung" auch bei möglicherweise chronisch verlaufenden Funktionsänderungen/-erkrankungen aus präventiver Sicht für erforderlich gehalten.

1.) Anwendungsbereich

Die Untersuchung soll durchgeführt werden, wenn der Staubgrenzwert für A-Staub überschritten ist.

Wenn Luftgrenzwerte für bestimmte Gefahrstoffe bestehen (z.B. quarzhaltiger Staub, asbest-faserhaltiger Staub, keramikfaserhaltiger Staub, allergisierende oder chemisch irritative reizende bzw. toxische Gefahrstoffe z.B. Blei, Chrom-VI-Verbindungen oder Nickel) sind die dafür entsprechenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen durchzuführen.

2.) Untersuchungsfristen

- Erstuntersuchung
 - o vor Aufnahme einer Tätigkeit an Arbeitsplätzen, an denen der Staubgrenzwert
 - o überschritten ist
- Nachuntersuchung
 - o alle 3 Jahre
- nachgehende Untersuchung
 - o alle 5 Jahre nach Expositionsende

3.) Feststellung der Vorgeschichte

- allgemeine Anamnese (einschl. Raucheranamnese)
- Arbeitsanamnese
 - o vorangehende atemwegsrelevante Belastungen(Dauer und Intensität)
 - o jetzige Tätigkeiten
 - o Staubbelastung (Dauer und Intensität)
 - o andere atemwegsrelevante Belastungen(Dauer und Intensität)
- Beschwerden
 - o allgemeine Atemwegsbeschwerden
 - o arbeitsplatzbezogene Atemwegsbeschwerden

4.) Untersuchung

- körperliche Untersuchung der Atmungs- und Kreislauforgane
- medizinisch-technische Untersuchung
 - o Spirometrie (Vitalkapazität, Atemstoßwert, Flußvolumen)
 - o Atemwegswiderstand erwünscht
 - o Röntgenaufnahme des Thorax in 2 Ebenen mit Hartstrahltechnik (bei ärztlicher Indikation)

o bei auffälligen Befunden sind ggfs. weitergehende Untersuchungen in die Wege zu leiten (z.B. unspezifischer Provokationstest, EKG)

5.) Beurteilung

- dauernde gesundheitliche Bedenken

bei Personen mit

- o manifester obstruktiver Atemwegserkrankung, insbesondere Asthma bronchiale, chronisch obstruktiver Bronchitis/Lungenemphysem
- o klinisch manifester irreversibler bronchialer Hyperreagibilität
- o röntgenologisch nachweisbarer Staublunge, Silikose, Asbestose, ausgeprägten asbestbedingten oder sonstigen Pleuraveränderungen sowie anderen fibrotischen oder granulomatösen Veränderungen der Lunge
- o andere Erkrankungen, die die cardio-pulmonale Leistungsfähigkeit auf Dauer einschränken

- befristete gesundheitliche Bedenken

- o akute Erkrankungen der Atemwege
- o andere akute Erkrankungen, die die cardio-pulmonale Leistungsfähigkeit einschränken

- keine gesundheitlichen Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen

Sind die unter dauernde gesundheitliche Bedenken genannten Erkrankungen weniger ausgeprägt, so soll der untersuchende Arzt prüfen, ob unter bestimmten Voraussetzungen eine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung möglich ist, insbesondere bei

- o Verbesserung der Arbeitsplatzverhältnisse
- o Verwendung persönlicher Schutzausrüstung
- o verkürzter Nachuntersuchungsfrist.

- keine gesundheitlichen Bedenken

- o beschwerdefrei
- o VC > 80 % (mittlere Sollwerte der EGKS-Tabelle 83/93)
- o FEV1 > 80 % der VC
- o Atemwegswiderstand < 0,3 [kPa] / [l/S]
- o unauffälliges Röntgenbild